

Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

#### § 8

##### Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und des § 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

#### § 9

##### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet der Regierungspräsident auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grund-

stücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

#### § 10

##### Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - ggfs. unter Beteiligung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft zu überprüfen und zu überwachen.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 12

##### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnberg, den 2. 12. 1993

54. I. 11

Der Regierungspräsident

als obere Wasserbehörde

gez. R. Berve

Regierungspräsidentin

Abl. Reg. Abg. 1993, S. 500

#### 1454. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raken

- Wasserschutzgebietsverordnung „Rakental“ -

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Schutz in der Zone II

- § 4 Schutz in der Zone I
- § 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 10 Überwachung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

#### Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)
  - der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175),
  - der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird
- im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen  
verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage **Raken der Stadt Olsberg** (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Zone, Zone II, und den Fassungsbereich, die Zone I.

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkung **Bruchhausen der Stadt Olsberg**, Flur 13, 14, 15, 19 und 20.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1.1 und 2.1). Hierin sind die Zone II grün, und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -  
59817 Arnsberg
2. Oberkreisdirektor  
- Untere Wasserbehörde -  
des Hochsauerlandkreises  
59870 Meschede
3. Stadtdirektor  
der Stadt Olsberg  
59933 Olsberg

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern,

Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe (Gesamtanlage), die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- chemische Reinigungen,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

### § 3

#### Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,

#### **ausgenommen:**

- Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Wirtschaftswegen, wenn der vorhandene Zustand nicht verändert wird und wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien verwendet werden,
2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,

#### **ausgenommen:**

die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
4. der Neubau von Wirtschaftswegen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. **Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen,**
6. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
7. der Kahlschlag von Wald über 1 ha oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Licht-hauung,
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schutzhütten und Unterständen.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),

#### **ausgenommen:**

- Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
- Schutzhütten und Unterstände,
- 4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

#### **ausgenommen:**

- Sanierungsmaßnahmen die den Gewässerschutz verbessern,
- 5. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,
- 6. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchebehälter,
- 7. das Einleiten von Abwässer in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,

**ausgenommen:**

das Einleiten von Abwasser aus Abwassergewinnungsanlagen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 genehmigungspflichtig sind.

8. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
10. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,

**ausgenommen:**

- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 15,
- das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 13,
- der Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 11,
- das Verwenden biologischer Kettenschmieröle bei Motorsägen,

11. der Transport wassergefährdender Stoffe,

**ausgenommen:**

- Lieferverkehr,
- Durchtransport im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung,

12. Güllebehälter, Festmistlager, Silagesilos und Silagemieten,

**ausgenommen:**

Rundballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren,

13. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

**ausgenommen:**

die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 50 m zur Wasserschutzzone I.

14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser,

15. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,

**ausgenommen:**

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung; die Düngung hat den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
- forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden,

16. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung,

17. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,

18. das Umwandeln von Wald,

19. Intensivbeweidung und Pferche,

20. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen wird (Intensivhaltung),

21. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,

22. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,

23. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen,

24. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen,

25. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,

**ausgenommen:**

Wirtschaftswege,

26. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,

27. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen), Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

**ausgenommen:**

- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

- Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,

28. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,

29. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,

30. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Wirtschaftswegebau, bei Verfüllungen und Anschüttungen und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,

31. Bohrungen jeder Art,

32. Sprengungen,

33. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),

34. Zelten und Lagern,

35. Motorsportveranstaltungen,

36. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel.
37. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten.
38. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden.
39. das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

## § 4

## Schutz in Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

## § 5

## Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

## § 6

## Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Sie haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden.

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern.

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

## § 7

## Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Wasser-

werksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

#### § 8

##### Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und des § 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

#### § 9

##### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet der Regierungspräsident auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

#### § 10

##### Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere

Wasserbehörde - ggfs. unter Beteiligung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft zu überprüfen und zu überwachen.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 12

##### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 2. 12. 1993

54.1.11

Der Regierungspräsident  
als obere Wasserbehörde  
gez. R. Berve

Regierungspräsidentin

Abl. Reg. Abg. 1993, S. 504

## BEKANNTMACHUNGEN

**1455. Entscheidung zum Antrag der Ruhr-Universität Bochum, 44801 Bochum, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage**

Der Regierungspräsident Arnsberg, 16. 12. 1993  
55.8267-G 1/92

Hiermit wird laut § 12 Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVV) vom 24. 10. 1990 (GGBl. I S. 2378) in Verbindung mit § 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW folgende Entscheidung bekanntgegeben:

### I

1. Der Ruhr-Universität Bochum in 44801 Bochum wird auf Antrag vom 18. 3. 1992 und 22. 10. 1992 gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8 sowie § 19 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) vom 20. 6. 1990 (BGBl. I S. 1080) und den §§ 9-12 GenTVV nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen die Genehmigung